jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 57b T-StG Genehmigung von Maut- und Benutzungsgebühren

T-StG - Straßengesetz, Tiroler

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

1. (1)Die Festsetzung und die Einhebung von Maut- und Benutzungsgebühren bedürfen der Genehmigung der Behörde.
2. (2)Die Genehmigung für die Festsetzung und die Einhebung von Mautgebühren ist zu erteilen, wenn
    1. a)die Voraussetzungen für die Einhebung nach § 57 Abs. 1 bis 4 vorliegen,
    2. b)die Höhe der Mautgebühren dem Abs. 8 nicht widerspricht und
    3. c)das System der Einhebung und der Kontrolle von Mautgebühren die Vorgaben nach § 57a erfüllt.
3. (3)Die Genehmigung für die Festsetzung und die Einhebung von Benutzungsgebühren ist zu erteilen, wenn
    1. a)die Voraussetzungen für die Einhebung nach § 57 Abs. 1 bis 7 vorliegen,
    2. b)die Höhe der Benutzungsgebühren dem Abs. 8 nicht widerspricht und
    3. c)das System der Einhebung und der Kontrolle von Benutzungsgebühren die Vorgaben nach § 57a erfüllt
4. (4)Der Straßenverwalter hat die von der Behörde genehmigten Maut- oder Benutzungsgebühren auf geeignete Weise bekanntzumachen.
5. (5)Stellt sich nach der Erteilung der Genehmigung heraus, dass die in den Abs. 2 und 3 angeführten Genehmigungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen oder die Einnahmen die im § 57 Abs. 8 genannten Aufwendungen erheblich übersteigen, so ist die Genehmigung zu widerrufen.

In Kraft seit 26.03.2024 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at